

Glatteis für Medienschaffende

Der Presserat und die Berichterstattung über Ausländer

Von Bruno Glaus*

Wann ist eine Berichterstattung als diskriminierend zu werten? Zur Klärung dieser Frage formulierte der Presserat Richtlinien. Mit Blick auf bisherige Stellungnahmen des Gremiums plädiert der Autor des folgenden Artikels für eine liberalere Sicht.

Kriminal- und Gerichtsberichte seien durchsetzt mit rassistischen Vorurteilen, hatte der Presserat vor einigen Jahren festgestellt. Unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten Roger Blum hatte das Selbstregulierungsorgan empfohlen, weitestgehend auf die Nennung von Nationalitäten zu verzichten. Das damalige Präsidium hatte die «Stellungnahme zum Rassismus in der Kriminalberichterstattung» selber veranlasst und mit wissenschaftlichen Vergleichen von Zeitungen untermauert. Der Presserat berief sich aufs Diskriminierungsverbot des Berufskodexes der Journalisten. Nationale Zugehörigkeit und Geschlecht sowie andere höchstpersönliche Eigenschaften dürfen danach in Kriminal- und Gerichtsberichten nur angemerkt werden, «sofern sie für das Verständnis unerlässlich sind».

Kritik an presserätlicher Gängelung

Die Stellungnahme vom Januar 2001 wurde heftig kritisiert. Zur wahrheitsgetreuen Berichterstattung gehöre auch die Nennung unschöner Tatsachen, führte der Kriminalistik-Experte Professor Martin Killias in einem Streitgespräch mit dem früheren Presseratspräsidenten aus. Mehrere Chefredaktoren und Medienredaktionen verbatene sich die presserätliche Gängelung (unter anderem NZZ, «Tages-Anzeiger» und Radio DRS).

Keine zwei Jahre vergingen, bis der Presserat – nun unter Leitung von Peter Studer – eine Neufassung des Diskriminierungsverbots beschloss. Die Richtlinien (eine Art Erläuterung bzw. Präzisierung zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Medienschaffenden) wurden in Ziffer 8.2 wie folgt ergänzt: «Bei Berichten über Straftaten dürfen Angaben über ethnische Zugehörigkeit, Reli-

* Bruno Glaus ist Rechtsanwalt in Uznach und Leiter des Buchprojekts «Die verbotene Liebe zum Balkan» – ein Jubiläumsprojekt des Kantons St. Gallen.

gion, sexuelle Orientierung, Krankheiten, körperliche oder geistige Behinderung gemacht werden, sofern sie für das Verständnis notwendig sind. Die Nennung der Nationalität darf keine Diskriminierung zur Folge haben: Sofern sie nicht systematisch erwähnt (und also auch bei schweizerischen Staatsangehörigen angewendet) wird, gelten die gleichen restriktiven Bedingungen wie für die übrigen in dieser Richtlinie genannten Angaben. Besondere Beachtung ist dem Umstand zu schenken, dass solche Angaben bestehende Vorurteile gegen Minderheiten verstärken können.»

Risiko einer Schelte

Diese Anpassung wird wohl kaum als Musterbeispiel für allgemein verständliche Legiferierung in die Annalen des Presserats eingehen. Klarheit scheint letztlich nur in einem zu bestehen: Journalisten sind auf die Güterabwägung im Einzelfall zurückgeworfen. Wenn es um kritische Berichterstattung über Ausländer geht, stehen sie mit einem Bein zwar nicht gerade im Gefängnis, aber doch im Risiko einer Schelte durch den Presserat.

Wann ist eine Berichterstattung im Einzelfall als diskriminierend zu werten? Diese Frage möchte und muss ein Medienschaffender beantworten können, wenn er ein heikles Ausländerthema anpackt. Doch worauf stellt er ab?

Der Presserat hat folgende Prüfungsschritte empfohlen: «Bei jeder Aussage ist kritisch zu fragen, ob damit eine angeborene oder kulturell erworbene Eigenschaft herabgesetzt oder ob herabsetzende Eigenschaften kollektiv zugeordnet werden, ob lediglich Handlungen der tatsächlich dafür Verantwortlichen kritisiert werden oder ob die berechtigte Kritik an Einzelnen in ungerechtfertigter Weise kollektiviert wird» (Stellungnahmen 9/2002 und 21/2001). Der Presserat verlangt, die kritische Berichterstattung müsse «klar und eindeutig» der kritisierten Gruppe zugeordnet werden («Die Jugos», Stellungnahme 52/2001). Dieses pauschalisierende Verdikt erstaunt, weil mit «Die Jugos» eine unverkennbar in Kunstform gekleidete, ironisierende Kolumne zu Ausschreitungen nach einem Fussballspiel Schweiz - Serbien beurteilt werden musste (siehe Kasten).

Achtung, Satire!

Problematisch ist die Spruchpraxis des Presserats in zweierlei Hinsicht. Zum einen kollidiert sie mit seiner Spruchpraxis zu den Ziffern 1 der «Erklärung» (Wahrheitspflicht) und 3 (Entstellung von Tatsachen). Gemäss ständiger Praxis kann aus diesen Ziffern «keine Pflicht zu objektiver Berichterstattung abgeleitet werden, weshalb auch eine einseitige und parteiergreifende Berichterstattung zulässig ist... ansonsten wäre die publizistische Form der Kolumne bedroht» (Stellungnahme 9/2002). Dazu Studer: Texte dürfen einseitig, aber nicht einseitig diskriminierend sein. Zum andern kollidiert die Spruchpraxis mit Gütern, welche durch die Kunst- und Informationsfreiheit geschützt werden: die Vielfalt der Stilformen. Zur Kunstfreiheit zählt, dass sie nicht als Kunst deklariert werden muss. Demgegenüber argumentiert der Presserat im Fall «Die Jugos» folgendermassen: Wenn der Artikel ironisierend gemeint sei, hätte die Leserschaft deutlicher auf diese Absicht hingewiesen werden müssen. Wohl nach dem Motto: Achtung, dies ist eine Satire; Aussagen in diesem Bericht könnten missverstanden werden.

Mit seiner Spruchpraxis zur Berichterstattung über Ausländer schränkt der Presserat nicht wil-

lentlich, aber im Ergebnis eben doch die Wahl gewisser publizistischer Formen ein. Formen, welche naturgemäss eine gewisse Zwei- oder Mehrdeutigkeit einschliessen, stehen nicht mehr zur Wahl (etwa Parodie, Satire, vor allem auch die Erzählform «oral history»). Damit werden journalistische Sprach- und Stilformen auf dem Gebiet der Berichterstattung über Ausländer in einem Mass eingegrenzt, welches sich nicht mit der Medien- und Kunstfreiheit vereinbaren lässt. Der Einwand von Studer mit Verweis auf Mischa Ch. Senn: «Die Erkennbarkeit spielt bei der ethischen Beurteilung umstrittener Satiren eine wichtige Rolle. Es gibt Beispiele für Textsatiren, die – weil nicht erkennbar – unfair sind.»

Missverständnisse nicht auszuschliessen

Parodie, Satire und Fiktion sind auch im Journalismus als Kunstform anzuerkennen. Sie geniessen nicht nur den Schutz der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit, sondern auch der Kunstfreiheit. Die durch die Kunstfreiheit geschützten Kunstformen müssen auch Missverständnisse bewirken können. Massgebend für die Anerkennung eines Berichts als Kunst ist die Auffassung des für die betreffende Kunstform aufgeschlossenen Menschen, wie in der jüngeren Literatur zu Recht festgehalten wird. Es kommt diesen Formen nach dem Grundsatz der indirekten Drittwirkung der Verfassungsrechte über die verfassungskonforme Auslegung der zivilrechtlich kollidierenden Normen ein besonderes Gewicht zu. Zwar bedeutet dies keine schrankenlose Freiheit. Beschränkungen der aktiven und passiven Informationsfreiheit sind aber nach Art. 10 Abs. 2 EMRK nur verfassungs- und menschenrechtskonform, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft «notwendig», somit unentbehrlich sind.

Diese Unentbehrlichkeit von Einschränkungen in der Berichterstattung über Ausländer steht meines Erachtens keineswegs fest. Zwar ist der Presserat in seiner Spruchpraxis nicht an den gesetzlichen Rahmen gebunden, er darf darüber hinaus berufsethische Regeln erlassen. Dennoch wünschte man sich, er würde sich (notabene nicht nur beim Thema «Berichterstattung über Ausländer») vermehrt an die Güterabwägung des Gesetzgebers und an gesellschaftspolitischen Interessen orientieren. «Wenn man die Nationalität verschweigt, spielt man den Rassisten in die Hände. Dann können sie behaupten, sie seien die Einzigen, die es wagen, die «Wahrheit» auszusprechen», führte Martin Killias in einem Interview im «Tages-Anzeiger» aus.

Das Risiko bleibt

Unbefangene kritische Berichterstattung über sensible Themen wie Ausländer, Balkan, Staat Israel, das Judentum kann auch eine enttabuisierende, reinigende Funktion haben. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich die Projektgruppe der Jubiläumsschrift SG 2003 «Die verbotene Liebe zum Balkan» (siehe Kasten) dazu entschieden, auch ausländerkritischen Stimmen eine Plattform zu geben. Missverständnisse sind möglich, vielleicht programmiert, weil auch Leute aus dem «einfachen Volk» zu Wort kommen. Findet Volkes Stimme über die gewählte Kunstform (oral history) Aufnahme im Buch, kollidiert es möglicherweise mit den presserätlichen Grundsätzen. Einzelne Aussagen der zwölf interviewten Familien könnten «durchaus in einem zu Unrecht kollektivierenden Sinn und damit diskriminierend verstanden werden» (Presserat Stellungnahme 52/2001). Studer hält dem entgegen, dass das «Beobachter»-Dossier über Ausländerwahrnehmung, in dem es von «unkorrekten» Aussagen wimmle, mit dem Zürcher Journalistenpreis 2001 ausgezeichnet worden sei, weil die Quellenlage transparent gemacht worden sei. Die Sturzgefahr ist somit etwas geringer, wenn sich Journalisten der Aussagen Dritter (transparent) bedienen, doch auch damit wird die Diskriminierungsgefahr, wie sie der Presserat interpretiert, nicht ausgeschlossen. Journalisten bewegen sich so oder so auf Glatteis.